

# RS OGH 1982/5/27 8Ob105/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1982

## Norm

ABGB §1320 B7

## Rechtssatz

Die von freigelassenen Turkenten ausgehenden Gefahren für den Straßenverkehr in einem ländlichen Gebiet sind nicht anders zu beurteilen als jene, die von anderen frei lebenden Tieren wie von Fasanen, Rebhühnern etc ausgehen, mit denen Fahrzeuglenker auf Freilandstraßen rechnen müssen, ohne daß der Gesetzgeber für durch solche Tiere hervorgerufenen Verkehrsunfälle ein besonderes Haftungssubjekt geschaffen hätte; hieraus läßt sich eine Verpflichtung zur dauernden Verwahrung von zahmen Turkenten, gegen die ein vormaliger Halter durch deren seinerzeitige Freilassung derselben verstoßen haben könnte, nicht ableiten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 105/82  
Entscheidungstext OGH 27.05.1982 8 Ob 105/82  
Veröff: JBl 1983,379 = ZVR 1983/59 S 85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0030245

## Dokumentnummer

JJR\_19820527\_OGH0002\_0080OB00105\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)